



Landratsamt
München

Landratsamt München · Mariahilfplatz 17 · 81541 München
Az.: 5.1-826/M-1 Bau-302/13
Zustellungsurkunde
Firma
Stauch Wohnbau GmbH
Herrn Bernd Griesinger
Gautinger Str. 16
82061 Neuried

**Gewerberecht, Rechtsfragen
Gesundheit und Verbraucherschutz**

Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben vom:
Unser Zeichen: 5.1-826/M-1 Bau-
302/13
München, 05.12.2013

Auskunft erteilt:
Frau Baumann

E-Mail:
baumannm@lra-m.bayern.de

Tel.: 089 6221-2339
Fax: 089 6221-44-2339
Zimmer-Nr.
A 1.23

**Vollzug der Gewerbeordnung (GewO);
Erteilung einer Erlaubnis nach § 34c GewO**

Anlagen: Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) in Rosa
Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung (WoVermRG) in Gelb

Das Landratsamt München erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Firma Stauch Wohnbau GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 207572, wird die Erlaubnis erteilt zur:
 - 1.) Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über
 - a) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte
 - b) Wohnräume, gewerbliche Räume
 - 2.) Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerberrn, Mietern, Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte



Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
und Do. 14:00 - 17:30 Uhr
Wir bitten Sie, Termine zu vereinbaren.

Telefon 089 6221-0
Telefax 089 6221-2278
Internet www.landkreis-muenchen.de
E-Mail poststelle@lra-m.bayern.de

Erreichbarkeit
Straßenbahn Linie 17
Bus Linie 52
Haltestelle Mariahilfplatz
Bus Linie 62
Haltestelle Schweigerstr.
Tiefgarage im Haus
Zufahrt über Ohlmüllerstr.

Bankverbindungen
KSK München Starnberg Ebersberg
(BLZ 702 501 50) Konto Nr. 109
IBAN DE29 7025 0150 0000 0001 09
SWIFT-BIC BYLADEM1KMS
Postbank München
(BLZ 700 100 80) Konto Nr. 481 85-804
IBAN DE06 7001 0080 0048 1858 04
SWIFT-BIC PBKDEFF



2. Die Stauch Wohnbau GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 950,00 € festgesetzt. An Auslagen sind 2,32 € zu erstatten. Der Gesamtbetrag in Höhe von 952,32 € wurde bereits bezahlt.

Gründe:

Die Zuständigkeit des Landratsamtes München ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Stauch Wohnbau GmbH hat die Erlaubnis nach § 34c GewO im o.g. Umfang schriftlich beantragt. Im Verwaltungsverfahren wurden keine Versagungsgründe nach § 34 c Abs. 2 GewO bekannt. Die Erlaubnis ist daher zu erteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes i.V.m. Tarif Nr. 5.III.5/14 des Kostenverzeichnisses.

Hinweise:

1. Gewerbetreibende nach § 34c GewO müssen die Vorschriften der MaBV einhalten, insbesondere sind Gewerbetreibende nach § 34c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 GewO verpflichtet, ihre Geschäftsvorgänge jedes Kalenderjahres von einem geeigneten Prüfer nach § 16 Abs.3 MaBV prüfen zu lassen. Der Prüfungsbericht ist spätestens bis zum 31.12. des Folgejahres der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bereich sich der Betrieb befindet, zu übermitteln (hier: Landratsamt München). Ordnungswidrig handelt, wer einen Prüfungsbericht nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vorlegt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.
Von der Prüfberichtspflicht sind Gewerbetreibende nach § 34c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a GewO (Vermittler von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Wohnräume, gewerbliche Räume und Darlehen) seit 01.07.2005 befreit.
Mit der endgültigen Aufgabe des Gewerbes nach § 34c GewO und Abmeldung des Betriebs endet die Pflicht zur Abgabe von Prüfungsberichten.
2. Der Beginn einer gewerblichen Betätigung im stehenden Gewerbe muss gleichzeitig bei der jeweiligen Betriebssitzgemeinde angezeigt werden (Gewerbeanmeldung). Das gleiche gilt, wenn der Betrieb verlegt wird, der Gegenstand des Gewerbes gewechselt oder ausgedehnt wird (Gewerbeummeldung) oder der Betrieb aufgegeben wird (Gewerbeabmeldung). Ordnungswidrig handelt, wer eine solche Anzeige nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht richtig erstattet. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.
Die mit diesem Bescheid erteilte Erlaubnis nach § 34c GewO erlischt durch die Abmeldung nicht. Sie gilt unbefristet und für das gesamte Bundesgebiet. Soll nach einer Gewerbeabmeldung das Gewerbe wieder ausgeübt werden, genügt eine entsprechende Anmeldung bei der jeweiligen Betriebssitzgemeinde.
3. Eine telefonische Kontaktaufnahme mit Kunden ist unlauter und damit unzulässig, soweit nicht mit ihnen bereits eine Geschäftsbeziehung besteht oder nicht eine vorhergehende, nachvollziehbare Aufforderung zum Anruf durch einen gewerblichen Kunden unmittelbar gegenüber dem Anbieter veranlasst worden ist; dies gilt im besonderen Maße beim Vertrieb von Finanzdienstleistungen. Ein derart unlauteres Verhalten kann letztlich zum Widerruf der Erlaubnis nach § 34c GewO führen.
4. Diese Erlaubnis gilt nicht für Tätigkeiten (Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäfte), für die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz erforderlich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern, vertreten durch Landratsamt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Gewerberechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebüh-
renvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen


Bauermann

